

ZH_OBERGERICHT RB230033 vom 16. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB230033

FR: ZH_OBERGERICHT RB230033 du 16 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RB230033 del 16 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien standen ab dem 10. November 2021 vor Erstinstanz in einem Forderungsverfahren (vgl. Urk. 1 S. 1). Mit Eingabe vom 5. Juli 2023 (Urk. 34) reichte Rechtsanwalt lic. iur. X._____ namens der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) eine weder datierte noch unterzeichnete aussergerichtliche Vereinbarung der Parteien ein, aus welcher hervorgeht, dass die Klägerin sich verpflichtet, nach Eingang der Vergleichssumme von Fr. 40'000.– innerhalb von sieben Tagen die Betreuung zurückzuziehen und dem Bezirksgericht Zürich den Rückzug der Klage im Verfahren mitzuteilen (Urk. 35 S. 2 Ziff. 1.3 i.V.m. Ziff. 1.1). Mit Kurzbrief vom 6. Juli 2023 wurden der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) die Doppel der Eingabe von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ (Urk. 34 f.) zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 36 f.). Mit Eingabe vom 14. Juli 2023 nahm die Beklagte zur Eingabe des Rechtsvertreters der Klägerin vom

E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

- 3 -

E. 6

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren ist von einem Streitwert von Fr. 7'000.– auszugehen, weshalb die zweitinstanzliche Entscheidgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 900.– festzusetzen ist. Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Un-

- 8 - terliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.